

Gemeinden auf dem Lande, um die es sich hier ausschließlich handelt, überzeugt bin, daß keine derselben so verrufen sein wird, daß sie nicht von einer ihrer Nachbargemeinden sollte aufgenommen werden, und daß bei keiner unserer Landgemeinden eine solche Unbilligkeit vorherrschen werde, um einen erbetenen Anschluß zu versagen.

Präsident Braun: Ich kann wohl nunmehr zur Fragestellung übergehen. Majorität und Minorität weichen hier bezüglich des Punktes sub b. von der Regierungsvorlage ab, und wenn in frühern Fällen stets die Frage zuerst auf das Gutachten der Minorität gerichtet worden ist, sobald es sich von der Gesetzworlage entfernte, so ist doch dieser Fall hier ein anderer, eben weil beide, Majorität und Minorität, sich von der Gesetzworlage trennen. Ich würde daher die erste Frage auf das Majoritätsgutachten, wie es sich gegenwärtig herausgestellt hat, richten, will aber vorher hierzu erst noch die Genehmigung der Kammer einholen, aus dem Grunde, weil der Bericht in seiner vorliegenden Fassung Eigenthum der Kammer geworden ist und daher mir vielleicht die Instanz gemacht werden könnte, daß die Kammer, stellte ich ohne weiteres die Frage auf die jetzt modificirte Fassung, dadurch um die Abstimmung über das ursprüngliche Deputationsgutachten gebracht würde. Ich frage also die Kammer: ob sie damit übereinstimmt, daß die Frage zuerst auf das Majoritätsgutachten gerichtet werde? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Die Deputation schlägt uns einstimmig vor, den Punkt sub b. so zu fassen: „Es können sich jedoch Gemeinden durch Vermittelung der Gemeindeobrigkeiten mit andern benachbarten Gemeinden zur Wahl eines gemeinsamen Friedensrichters vereinigen, oder sich an eine benachbarte Gemeinde, wo bereits ein Friedensrichter gewählt ist, anschließen.“ Ich würde nun die Frage mit Vorbehalt des Zusatzes, welcher von Seiten der hohen Staatsregierung vorgeschlagen worden ist, an die Kammer richten. Genehmigt sie diesen ersten Theil des Punktes sub b. mit Vorbehalt des Zusatzes, daß vor dem Worte: „anschließen“ hinzugefügt werde: „mit deren Genehmigung“? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Genehmigt die Kammer den von mir so eben angedeuteten Zusatz? — Wird gegen acht Stimmen bejaht.

Präsident Braun: Ferner wünscht nun die Majorität der Deputation, daß die Worte: „Die Aufnahme darf zwar der Gemeinde, welche den Anschluß wünscht, nicht versagt werden; es kann jedoch die aufnehmende Gemeinde wider ihren Willen nicht gezwungen werden, die sich anschließende an der Wahl des Friedensrichters Theil nehmen zu lassen.“ mit folgender Bestimmung vertauscht werde: „Für diejenigen Gemeinden, welche weder für sich allein einen Friedensrichter wählen wollen, noch mit andern sich vereinigen, hat die Regierung die Bildung von

Bezirken von 500 bis 3000 Einwohnern zu vermitteln.“, und ich frage die Kammer: ob sie diese Bestimmung genehmigt? — Sie wird gegen acht Stimmen genehmigt.

Präsident Braun: Ferner frage ich die Kammer: ob sie die Bestimmung sub c. nach dem Vorschlage der Deputation Seite 475 (s. o. S. 1090) annimmt? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Genehmigt die Kammer endlich auch die Fassung der Deputation Seite 475 (s. oben S. 1090) sub d.?

Staatsminister v. Könnert: Nunmehr dürfte der Satz nicht in dieser Fassung sub d. bleiben, sondern er würde nun so, wie er sub g. im Gesetzentwurfe steht, folgen müssen: „An Orten von mehr als 3000 Einwohnern können mehrere Schiedsmänner gewählt werden, deren jedem sodann sein besonderer Bezirk anzuweisen ist. Die Größe und Abgrenzung dieser Bezirke richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen und ist von der Gemeindeobrigkeit zu bestimmen.“

Referent Abg. Oberländer: Ei da hat der Herr Staatsminister doch wohl nicht ganz Recht. Denn es ist nicht nur von einzelnen Orten die Rede, welche mehr als 3000 Einwohner haben, sondern auch von mehreren verbundenen Gemeinden, welche zusammen über 3000 Einwohner zählen. Also der Vorschlag der Deputation muß wohl auch jetzt noch durch die Fassung unter d. stehen bleiben.

Präsident Braun: Nimmt die Kammer den Vorschlag der Deputation Seite 475 sub d. (s. oben S. 1090) an? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Genehmigt sie in der beschlossenern Maaße §. 3? — Dies wird gegen drei Stimmen bejaht.

Referent Abg. Oberländer:

#### §. 4.

Wenn ein Schiedsmann für mehr als eine Gemeinde gewählt werden soll, so treten die Gemeinderäthe der mehrern Gemeinden, beziehentlich Gemeinderäthe und Stadtverordnete, zur Wahl zusammen. Gemeinden, welche keinen Gemeinderath haben, werden dabei durch den Gemeindevorstand und den Gemeindeältesten vertreten.

Der Deputationsbericht lautet:

Die bei §. 2 für Städte mit größerm Bürgerausschuß vorgeschlagene Wahl durch diesen macht hier eine Einschaltung nöthig und es beantragt daher die Deputation:

auf der dritten Zeile nach den Worten: „Gemeinderäthe und“ einzuschalten: Bürgerausschuß oder“.

Präsident Braun: Die Deputation beantragt, daß auf